

die die im Beschluß festgelegten Erziehungsmaßnahmen nicht erfüllen. Die Anspruchsberechtigten müßten bei uneinsichtigen Verpflichteten mehr als drei Monate warten, bis sie ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen können. Das würde auch für die

örtlichen Räte hinsichtlich der Beibehaltung auf erlegter Geldbußen gelten. Das aber kann m. E. nicht richtig sein

*BERNHARD TAUCH, Vorsitzender  
der Konfliktkommission im  
VEB Stahlfensterwerk Bautzen*

## II

1. Die vorstehenden Ausführungen von Tauch beweisen, wie aufmerksam die Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte die ihre Tätigkeit betreffenden Beiträge in den Fachzeitschriften verfolgen. Daran wird zugleich auch deutlich, wie qualifiziert sie diese Tätigkeit ausüben.

Tauch hat richtig erkannt, daß Püschel das Einspruchsrecht des Staatsanwalts gegen Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte dem Einspruchsrecht der Beteiligten völlig gleichstellt. Diese Auffassung führt jedoch zu theoretisch wie praktisch nicht befriedigenden Konsequenzen.

Der Staatsanwalt kann nach § 58 Abs. 3 KKO nicht nur gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten Einspruch einlegen, sondern gegen sämtliche Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte (vgl. auch § 54 Abs. 3 SchKO). Mithin ist die mit Ziff. 8.2.5. der Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts gegebene Orientierung zur Verfahrensweise bei Einlegung eines Einspruchs nach Einleitung des (die Rechtskraft des Beschlusses voraussetzenden) Vollstreckbarkeitsklärungsverfahrens von Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte von allgemeiner Bedeutung. In der Praxis sind allerdings Probleme, die sich aus dem Einspruchsrecht des Staatsanwalts ergeben, nur im Zusammenhang mit der Vollstreckbarkeitsklärung der hierfür vorgesehenen Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte und dabei nahezu ausschließlich in Arbeitsrechtssachen aufgetreten. Daraus erklärt sich die Einordnung der vom Obersten Gericht gegebenen Orientierung in den Teilabschnitt 8.2. der Richtlinie Nr. 28 (Zur Vollstreckbarkeitsklärung von Beschlüssen in Arbeitsrechtssachen).

Im übrigen bestand in der gerichtlichen Praxis bisher kein Zweifel daran, daß die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt worden ist, nach Ablauf der in § 58 Abs. 1 KKO bzw. § 54 Abs. 1 SchKO geregelten Einspruchsfrist — also zwei Wochen nach Eingang der Entscheidung bei den Anfechtungsberechtigten — in Rechtskraft erwachsen. Es besteht auch keinerlei Anlaß, von der bisher geübten Praxis abzugehen, die in § 61 Abs. 1 KKO bzw. § 59 Abs. 1 SchKO genannten Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist auf Antrag für vollstreckbar zu erklären.

Zutreffend beruft sich Tauch auf den vor Jahren von Rudelt dargelegten Standpunkt, daß es sich bei dem Einspruchsrecht des Staatsanwalts gegen

die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte um eine außerordentliche Befugnis handelt, auch nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist die Überprüfung der Entscheidung und die Herstellung der Gesetzlichkeit zu fordern. Dieser Auffassung ist auch nach der gesetzlichen Neuregelung der Aufgaben der gesellschaftlichen Gerichte zu folgen.

Das Einspruchsrecht des Staatsanwalts gegen die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte ist ein Recht, das dem Kassationsantragsrecht nach § 9 Abs. 3 AEG ähnlich ist. Es sichert, daß der Staatsanwalt die ihm nach §§ 36 ff. STAG obliegenden Aufgaben zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit sachdienlich und wirksam erfüllen kann. Die Einlegung des staatsanwaltlichen Einspruchs nach Eintritt der Rechtskraft führt im Falle der gerichtlichen Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des gesellschaftlichen Gerichts — ebenso wie dies in Kassationsverfahren geschieht — rückwirkend zur Beseitigung der Rechtskraftwirkung. Allerdings sollte diese Bedeutung des Einspruchsrechts des Staatsanwalts, das sich qualitativ vom Einspruchsrecht der Beteiligten unterscheidet, in einer gesetzlichen Neuregelung klarer zum Ausdruck kommen.

Hinzu kommt, daß Püschels Auffassung auch Nachteile für die Bürger mit sich brächte, die mit der gesetzlichen Regelung nicht gewollt sind. So darf nicht übersehen werden, daß auf dem Gebiet der zivilrechtlichen Streitigkeiten in der Praxis überhaupt nur in sehr wenigen Fällen Anträge auf Vollstreckbarkeitsklärung gestellt werden müssen. Noch seltener sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich. Dieser Umstand und die Tatsache, daß kaum einmal durch den Staatsanwalt Einspruch eingelegt wird, zeigen, daß keinerlei praktisches Bedürfnis dafür besteht, daß die Rechtskraft erst nach Ablauf der Frist für das Einspruchsrecht des Staatsanwalts eintritt. Demgegenüber besteht ein gesellschaftliches Interesse daran, z. B. von den gesellschaftlichen Gerichten festgelegte Geldbußen schnell zu realisieren.

Schließlich hätte Püschels Auffassung zur Folge, daß die Bürger bei Anrufung eines staatlichen Gerichts in der Regel ihren Anspruch schneller realisieren könnten als bei Inanspruchnahme eines gesellschaftlichen Gerichts. Das würde der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte, die gerade bei der Lösung und Überwindung einfacher zivilrechtlicher Konflikte eine hervorragende Arbeit leisten, entgegenstehen.

Als miteinander unvereinbar erscheint es aus diesen Gründen auch, daß nach der Ansicht von Püschel die Beteiligten einerseits mit der Entscheidung über die Bestätigung sofort an die Einigung gebunden sind, der Bestätigungsbeschluß andererseits aber erst drei Monate später rechtskräftig werden soll und — falls erforderlich — L der Anspruch erst dann zwangsweise realisiert werden könnte.

2. In diesem Zusammenhang sind auch einige Bemerkungen zu der Frage erforderlich, ob der Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts über die Bestätigung einer Einigung eine Entscheidung ist.

In seiner Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bezirksgerichts Rostock vom 24. Mai 1972 — II BCB 8/72 (NJ 1973 S. 273) geht Püschel nur auf diejenigen Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte ein, die als Entscheidungen, also nach der in § 56 Abs. 3 KKO bzw. § 52 Abs. 3 SchKO enthaltenen Ausnahmeregelung ergehen; er behandelt aber nicht die große Zahl der Beschlüsse, mit denen die vor den gesellschaftlichen Gerichten erzielten Einigungen bestätigt werden. In seinem Beitrag „Rechtsschutzanspruch und Einigung der Parteien im künftigen Zivilverfahren“ (NJ 1972 S. 514) hat Püschel jedoch die Bestätigung der Einigung als eine gerichtliche Prozeßhandlung bezeichnet, und zwar als gerichtliche Entscheidung besonderer Art.

Diese Auffassung wird m. E. nicht vom Gesetz getragen, das in § 58 Abs. 1 und 3 KKO sowie in § 54 Abs. 1 und 3 SchKO jeweils von „Entscheidungen“ spricht und damit sowohl die Konfliktentscheidungen als auch die Bestätigungsentscheidungen meint. Allerdings ist Püschel darin zuzustimmen, daß zwischen der Konfliktentscheidung (von Püschel als „eigene Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts“ bezeichnet [NJ 1973 S. 537]) und der Bestätigungsentscheidung der gesellschaftlichen Gerichte ihrem Inhalt nach ein qualitativer Unterschied besteht. Dessenungeachtet stellt jedoch die Beschlußfassung des gesellschaftlichen Gerichts darüber, ob die in der Beratung zwischen den Parteien erzielte Einigung den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entspricht und daher zu bestätigen ist, eine echte Entscheidung im Sinne der KKO bzw. der SchKO dar und ist, da sie auf feiner Sachprüfung beruht, eine Sachentscheidung.

Das wird m. E. auch nicht durch den Hinweis Püschels darauf widerlegt, daß der Einspruch gegen die Bestätigung der Einigung der Parteien nur auf zwei Gründe gestützt werden kann, und zwar darauf, daß eine Einigung nicht Vorgelegen habe oder daß die Einigung gegen Grundsätze des sozialistischen Rechts verstoße (§ 58 Abs. 2 KKO, § 54 Abs. 2 SchKO). Beachtlich erscheint mir vielmehr, daß die Bestätigungsentscheidung für die Beteiligten die gleiche Wirkung hat, als wenn über den geltend